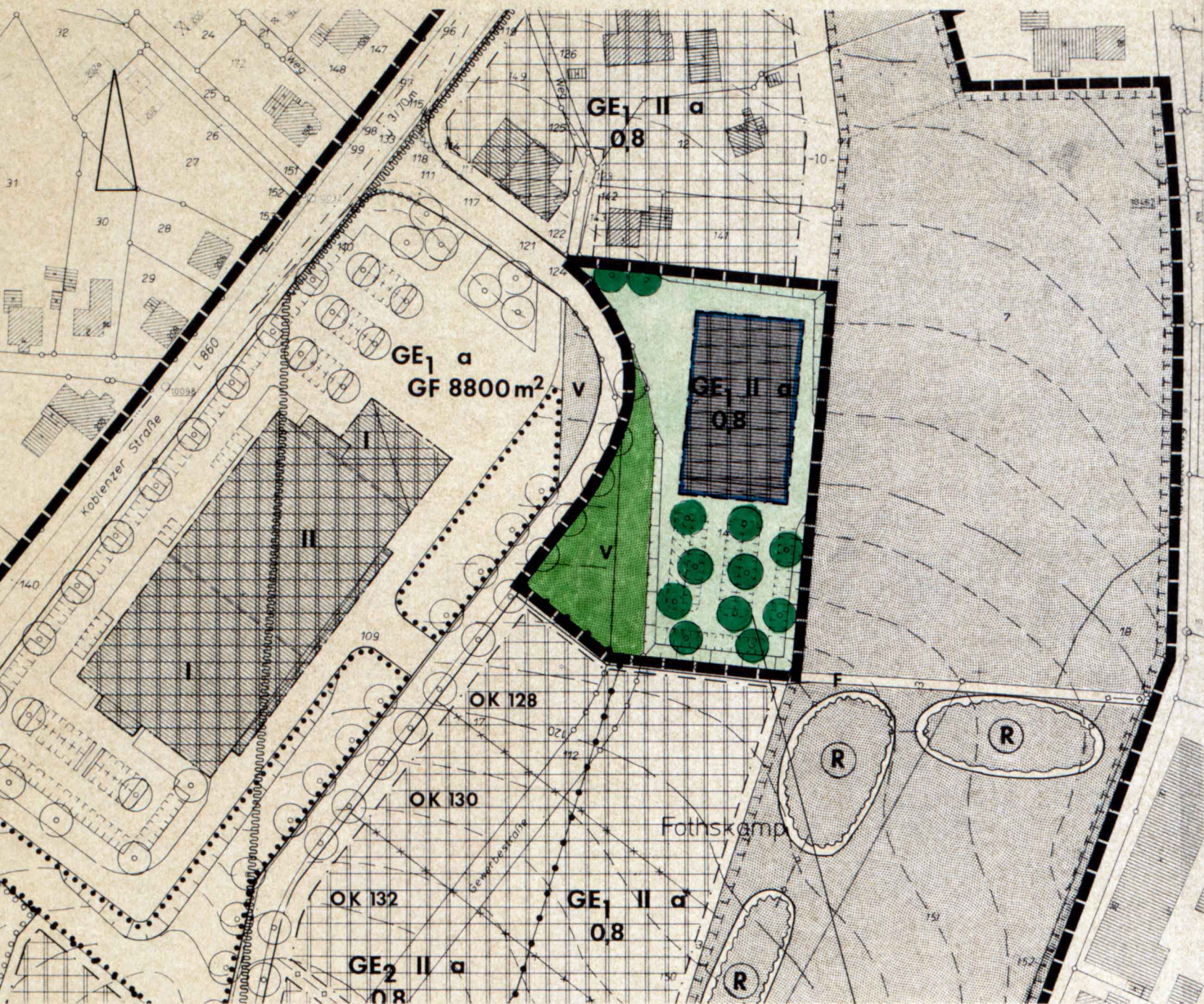
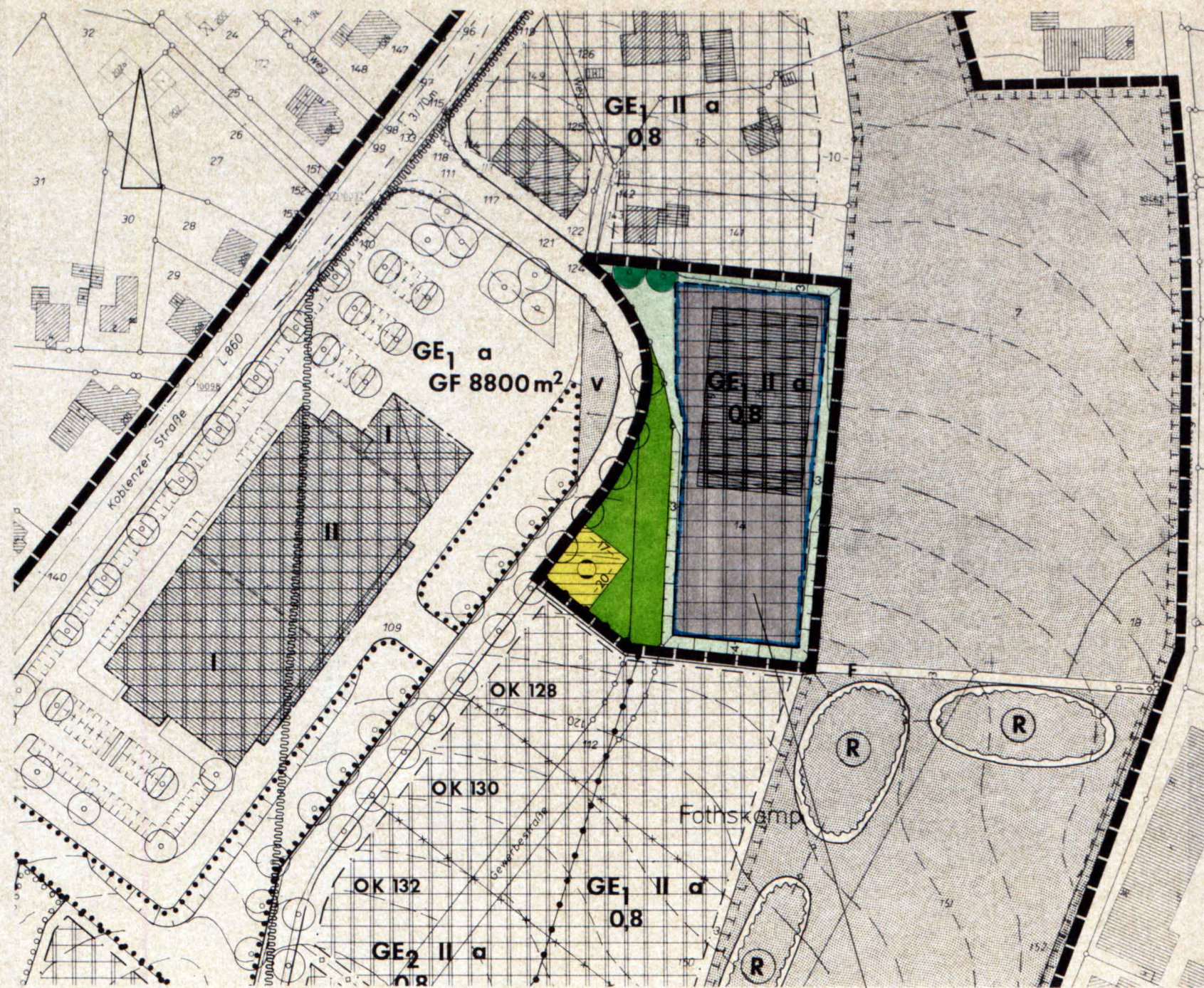




RECHTSFASSUNG



2.ÄNDERUNG

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Neufassung durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 -BauROG- vom 18.08.1997.

Baunutzungsverordnung -BauNVO- in Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).

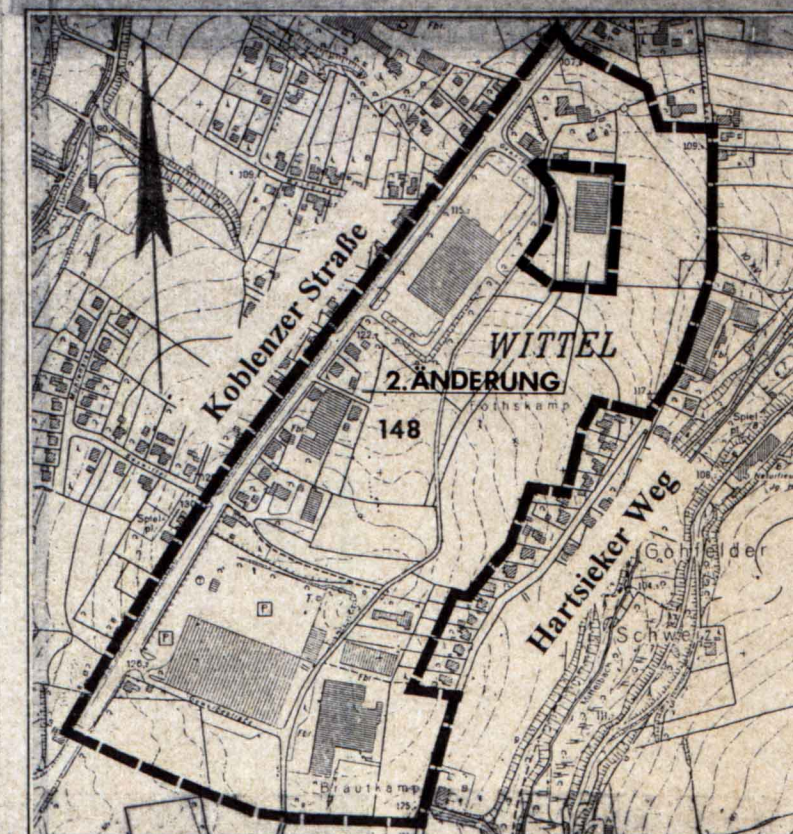
Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Löhne:
„Gewerbegebiet südöstlich der Koblenzer Straße“ vom 05.11.1994.

B. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanänderung (§ 9 (7) BauGB)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit Nutzungsgliederung gem. § 1 (4) 2 BauNVO
Zulässig gem. § 8 (2) sind Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, Tankstellen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke. Im Gewerbegebiet GE1 sind Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung eines Handwerks-Gewerbebetriebes stammt oder im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit diesem steht.
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsgrünfläche (§ 9 (1) 11 i.V.m. § 9 (1) 15 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)
hier: Gasdruckregelanlage
- private Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB); naturnahe Gewerbegrünfläche
- anzupflanzende Bäume (§ 9 (1) 25a BauGB); von dem festgesetzten Standort kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Betriebszufahrten) abgewichen werden.

C. Planaufhebung

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 148 sind mit Inkrafttreten dieser Planänderung aufgehoben, sofern sie der neuen Planregelung entgegenstehen.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

BESCHEINIGUNGEN

Planentwurf:

Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Planungs- und
Bauordnungsamt

Löhne, den 18.02.1999



Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
Karelsh

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 25.03.1998 durchgeführt worden.

Löhne, den 18.02.1999



Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
Karelsh

Gem. § 13 BauGB ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.12.1998 und 30.11.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.12.1998 gegeben worden.

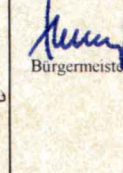
Löhne, den 18.02.1999



Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
Karelsh

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 (1) des Baugesetzbuches und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Löhne am 27.01.1999 als Satzung beschlossen worden.

Löhne, den 18.02.1999



Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
Karelsh

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches sind der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung am 26.02.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

Löhne, den 01.03.1999



Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
Karelsh

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Löhne, den

Stadt Löhne
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag
Karelsh

STADT LÖHNE

GEM. GOHFELD FLUR 75

BEBAUUNGSPLAN NR. 148

GEWERBEGEBIET SÜDÖSTLICH DER KOBLENZER STRASSE

2. ÄNDERUNG

AUSFERTIGUNG

PLANUNTERLAGE M. 1:1000

STAND: 1986

ERGÄNZT: SEPT. 1993

25.03.98 Bu. 23.09.98 Bu.